

Magistrat
Dr. Regine Komoss 40/0

Bremerhaven, 21.08.2020
☎ 2735 📠 2029

Alle Schulen

Rundschreiben Nr. A21-2

Schule im Schuljahr 2020/21

Alle Schulen orientieren sich in ihrer Schulorganisation und ihrer Gestaltung des Unterrichts an den Eckpunkten zur Gestaltung des Schuljahres 2020/2021 (VL-Nummer Senat: L 50/20) der Senatorin für Kinder und Bildung (vgl. Attachment).

Erläuternd und ergänzend dazu gilt:

Vorbemerkung. Der Wunsch nach Planbarkeit und Verlässlichkeit für das neue Schuljahr ist nachvollziehbar und wird auch vom Schulamt geteilt. Aber das Infektionsgeschehen zum Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Herbst und Winter sind nicht bekannt. Die große Herausforderung wird darin bestehen, vorsichtig zu einer Normalität zurückzukehren, von der wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen, ob und wie lange sie Bestand haben wird. Gut beraten ist daher, wer bereits in der Planung für das neue Schuljahr eine Vorstellung von alternativen Szenarien entwickelt. Ein alternatives Szenario tritt ein, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens Klassen, Jahrgangsteams oder ganze Schule schließen müssen. Durchgängig sind darüber hinaus Konzepte für Schüler*innen und für Lehrkräfte, die zur Risikogruppe gehören, zu entwickeln (vgl. hierzu Punkt „Distanzlernen“ und „Personaleinsatzkonzept“).

Zur Frage der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird eine Entscheidung des Senats für Dienstag, den 25.08. erwartet. Voraussichtlich wird sich die Verpflichtung auf die gemeinschaftlich genutzten Bereiche der weiterführenden allgemein- und berufsbildenden Schulen erstrecken. Unterrichts- und Fachräume sowie die Arbeitsräume der Beschäftigten werden voraussichtlich ausgenommen. Die Masken werden nicht vom Magistrat zur Verfügung gestellt. Allerdings wurde veranlasst, dass die betroffenen Schulen am Mi., 26.08. mit einer „Reserve“ für Schüler*innen ausgestattet werden, die ohne Maske in die Schule gekommen sind.

Sie erhalten nach dem Senatsbeschluss umgehend weitere Informationen.

I. Unterricht

1.1 Unterricht. Der Unterricht erfolgt gemäß der „Eckpunkte“ auf Basis der Studentafel und unter Berücksichtigung der Bildungspläne.

1.2 Grundschule. Unterricht findet gemäß der Vorgabe des Landes grundsätzlich nach Studentafel statt. Alle Fächer werden unterrichtet und bewertet. Präsenzunterricht (der ggf. durch Betreuungsangebote, d.h. Notbetreuung, ergänzt) wird, findet (mindestens) im Zeitrahmen der verlässlichen Grundschule statt, d.h. von 8 – 13 Uhr. Eine Frühbetreuung ist nur möglich, sofern sie innerhalb der definierten Lerngruppe durchgeführt werden kann.

Präsenzunterricht ist digitaler oder analoger Unterricht am Lernort Schule. Projekt und epochaler Unterricht sind zu empfehlen.

1.3 Sekundarschule I. Unterricht findet gemäß der Vorgabe des Landes grundsätzlich nach Stundentafel statt. Alle Fächer werden unterrichtet und bewertet. Präsenzunterricht findet für die Jahrgänge 5 und 6 an 5 Tagen die Woche statt. Auch ab den 7. Jahrgängen sollte Unterricht täglich, bei personellen Engpässen jedoch mindestens an 4 Tagen die Woche stattfinden. Für die 5. und 6. Klasse wird - sofern aufgrund personeller Engpässe Präsenzunterricht nicht durchgängig angeboten werden kann - Betreuung im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten angeboten (Notbetreuung). Fächer, die aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nicht im Präsenzunterricht angeboten werden können, werden im Distanzunterricht angeboten. Eine abweichende Umsetzung erfordert eine Rücksprache mit den zuständigen Schulaufsichten.

1.4 GyO und Berufsschule. Regelungen zur GyO und Berufsschule zur Durchführung von Unterricht erfolgen in einem gesonderten Schreiben (vgl. Rundschreiben GyO 1/2020 und B 2/2020).

1.5 Fachunterricht mit speziellen Fragestellungen

- Im **Musikunterricht** findet Musizieren mit Blechblasinstrumenten weiterhin nicht statt. Musizieren mit anderen Instrumenten, bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, ist möglich. **Singen ist zulässig, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten wird.**
- **Sportunterricht** findet statt, wird jedoch kontaktarm durchgeführt.

Sportgeräte, die vorrangig mit den Händen berührt werden, sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.

Sollten Sportgeräte gemeinsam genutzt werden, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

Die Halle ist so zu verlassen, dass ein kontaktfreier Übergang zur nächsten Gruppe und eine ausreichende Lüftung stattfinden kann. Auch während des Sportbetriebes ist möglichst für eine gute Durchlüftung zu sorgen.

Die Duschräume werden, vorbehaltlich negativer Legionellen-Beprobung, ab dem 21.09.2020 freigegeben. Es erfolgt eine gesonderte Information über Seestadt Immobilien.

- **Schwimmunterricht/ Schulschwimmen** kann in den Schulschwimmbädern aktuell noch nicht durchgeführt werden, da der Hygieneplan mit dem Gesundheitsamt abgestimmt wird.

Auch für die Grundschulen findet Schwimmunterricht im Moment noch nicht statt, da die Abstandsregelungen zwischen Schwimmlehrkräften und Schüler*innen nicht eingehalten werden können. Das Schulamt befindet sich in Absprachen mit der Bädergesellschaft, damit Konzepte entwickelt werden können, die die Durchführung des Schwimmunterrichts auch unter den jetzigen Voraussetzungen ermöglichen.

Weitere Informationen folgen.

- Die **Durchführung von Experimenten im Naturwissenschaftlichen Unterricht** wird dahingehend überprüft, ob zwischen Lehrkraft und Schüler*in der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ggf. ist ein anderes Setting oder die Anwendung von Schutzmaßnahmen wie im W + E-Konzept (vgl. Anlage) erforderlich.

II. Dokumentation von Lernständen

Die Schulaufsichten werden mit den Schulen ins Gespräch darüber gehen, wie die Lernstände dokumentiert werden können, welche Lerninhalte seit dem Lockdown nicht oder nur eingeschränkt vermittelt werden konnten und wie eine Kompensation ermöglicht werden kann bzw. könnte.

Eine besondere Betrachtung wird hierbei die Sprachbildung erhalten. In Zusammenarbeit mit dem LFI, das die Umsetzung des Konzeptes der durchgängigen Sprachbildung verantwortet, werden kompensatorische Maßnahmen zur Sprachbildung/ Sprachförderung entwickelt.

III. Einrichten von (Lern-)Gruppen und personelle Zuordnung zu Gruppen

3.1 Einrichten von (Lern-)gruppen. Alle schulischen Aktivitäten werden in (Lern)gruppen durchgeführt, bei denen i.d.R. keine Durchmischung stattfindet. Gruppen können Klassen, Jahrgänge oder jahrgangsübergreifende Gruppen (insbesondere für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Konzept) sein. Die Schule definiert die Zusammensetzung der Gruppe. **Für jede Gruppe wird eine Liste mit den Namen, Adressen und aktuellen Telefonnummern der zur Gruppe gehörenden Schüler*innen vorbereitet.** Aus gegebenem Anlass werden die Schulen gebeten, die Telefonnummer der Schüler*innen aktuell zu halten. Müssen aufgrund von unverzichtbaren schulischen Aktivitäten (Vorkursen, Kurssystem, Schnellläuferkurs etc.) Lerngruppen gemischt werden, so wird dokumentiert, welche Schüler*innen an diesen Aktivitäten teilgenommen haben. Die Entscheidung, ob diese Aktivität zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages unabdingbar ist, trifft die Schule im Einzelfall.

3.2 Personelle Zuordnung zu (Lern-)gruppen. Aus Infektionsschutzgründen sollen nur so wenige Lehrkräfte wie möglich, aber so viel wie aus fachlichen oder auch organisatorischen Gründen erforderlich sind, in einem Klassenverband bzw. in einer Lerngruppe eingesetzt werden.

IV. Schulische Organisation und Schulaktivitäten

4.1 Ganztagsangebote. Sofern personelle Kapazitäten verfügbar sind, sollen Angebote im Ganzttag stattfinden. Die Priorität liegt jedoch bei der Durchführung des Unterrichts. Angebote im Ganzttag werden in der definierten (Lern-)Gruppe (vgl.: Durchführung in Lerngruppen) durchgeführt. Externe Anbieter können Angebote im Ganzttag durchführen. **Wenn eine reguläre Ganztagsbetreuung nicht angeboten werden kann, wird eine Notbetreuung vorgehalten. In der Notbetreuung wird die (Lern-)Gruppenbildung aufgehoben. Es gilt die Abstandsregelung von mindestens 1,50 m zwischen Personen.**

4.2 Mensa. Der Mensabetrieb wird wieder eröffnet. Ein Mittagessen an Ganzttagsschulen wird auch dann angeboten, wenn keine oder nur zeitlich eingeschränkte Angebote am Nachmittag durchgeführt werden können. Essen findet innerhalb der definierten (Lern-) Gruppe (s.o.) ohne Mindestabstand statt. Zwischen unterschiedlichen (Lern-)Gruppen wird ein Mindestabstand

eingehalten. Für die weiterführenden Schulen gilt: Ein Mund-Nasen-Schutz ist beim Betreten der Mensa bis zum Einnehmen des Platzes, beim Bewegen im Raum und beim Verlassen der Mensa zu tragen.

Ausführliche Informationen zum Mensabetrieb folgen.

4.3 Klassenfahrten. Inländische Klassenfahrten finden – wie mehrfach angekündigt – im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 nicht statt. Vor verbindlicher Buchung für das zweite Schulhalbjahr ist eine Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsicht erforderlich. Auslandsfahrten finden im gesamten Schuljahr 2020/21 nicht statt. Für bereits stornierte Klassenfahrten übernimmt das Schulamt die Stornierungskosten. Bei noch nicht stornierten Klassenfahrten ist eine Rücksprache erforderlich (Ansprechperson: Arne Torner). Angestrebt wird, dass ausnahmsweise Klassenfahrten bereits ab dem Herbst 2020 in Schullandheime ermöglicht werden, sofern diese stornierungsfrei reserviert werden können. Eine Aussage hierzu ist jedoch erst zu Beginn des neuen Schuljahres nach Bewertung des Infektionsgeschehens möglich.

4.4 Weihnachtsmärchen und sonstiges Theater. Theaterbesuche können ausschließlich gemäß der geltenden Corona Verordnung durchgeführt werden (Einhaltung der jeweiligen Mindestabstandsregelungen).

4.5 Durchführung schulischer Veranstaltungen. (Konferenzen, Besprechungen, 3-Standpunkte-Gespräche, Elternsprechtage, Verabschiedung von Kolleg*innen in den Ruhestand, Vorträge von Externen etc.). Die Durchführung dieser schulischen Veranstaltungen ist bis zu einer Personenzahl von maximal 250 Personen (Stand: 13. Corona Verordnung) bei Einhaltung des Mindestabstands möglich. Erforderlich ist, dass die Hygienevorgaben der jeweils geltenden Corona-Verordnung Anwendung finden (regelmäßiges Lüften gem. aktueller Corona-Verordnung; Führen einer Namensliste der anwesenden Personen, Wegekonzept) eingehalten werden. Die Durchführung von schulischen Veranstaltungen wird auf das Notwendige reduziert. Zwischen Gesprächen (z.B. 3-Standpunkte-Gespräch) ist zum Lüften ein ausreichend großer zeitlicher Abstand einzuplanen. An Einschulungsfeiern können nun auch Geschwisterkinder teilnehmen.

4.6 Aufsuchende Schulsozialarbeit findet weiterhin statt. Die Schulsozialarbeiter*innen sind mit entsprechender Schutzausrüstung ausgestattet worden.

4.7 Sanitätsdienst kann mit dem gleichen Sicherheitskonzept wie bei den W + E Schüler*innen wieder durchgeführt werden (vgl. Anlage).

4.8 Angebote Dritter in Schulen. Die Angebote außerschulischer Kooperationspartner in den Schulen (z.B. Jugendmusikschule, Stadttheater usw.) können durchgeführt werden, sofern die geltenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden und die Angebote innerhalb der Lerngruppen (3.1.) stattfinden.

V. Distanzunterricht und Digitales Lernen

5.1 Distanzunterricht. Distanzunterricht (Lernen Zuhause) bleibt eine wichtige Säule für den Unterricht. Distanzunterricht wird

- für Schüler*innen, die zur Risikogruppe gehören, durchgeführt,
- von Lehrkräften, die zur Risikogruppe gehören, durchgeführt und

- in Zeiten, in denen aufgrund des Infektionsgeschehens einzelne Klassen, Gruppen oder Schulen geschlossen werden müssen, durchgeführt.

Distanzunterricht kann digital und analog durchgeführt werden. Für die Durchführung von Distanzunterricht gilt:

- **Kommunikation:** Jede Schule legt eine verbindliche Kommunikationsstruktur für den Distanzunterricht fest. Diese legt Regelungen für wöchentliche Sprechzeiten, Empfang und Beantwortung von Nachrichten, Zeiten der Kontaktaufnahme und Rückmelde-/Feedbackverfahren zur Beantwortung von Fragen und Bearbeitung von Aufgaben fest.
- **Anwesenheitszeiten im Distanzunterricht.** Es können Anwesenheitszeiten für erforderlichen Distanzunterricht festgelegt werden. Der Distanzunterricht wird im Stundenplan eingeplant.
- **Distanzunterricht für Schüler*innen der Risikogruppe.** Jede Schule hat ein Konzept für Schüler*innen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können. Dieses Konzept beinhaltet auch die Durchführung verbindlicher Wochen- bzw. Stundenpläne.
- **Qualitätsmanagement.** Die Schulleitungen legen fest, in welcher Form und insbesondere durch wen (Jahrgangs-, Abteilungs-, Fachbereichsleitungen, Schulleitung) das Qualitätsmanagement des Fernunterrichts erfolgt.

Die Gesamtkonferenz beschließt die jeweiligen Grundsätze/ Konzepte.

Die Beschlüsse und Konzepte zum Distanzunterricht werden den zuständigen Schulaufsichten kommuniziert.

5.2 Gestaltung digitaler Lernumgebungen. Das LFI/ Abteilung für Schulentwicklung und Fortbildung bereitet für das neue Schuljahr ein Veranstaltungsangebot zum Thema „Digitales Lernen/ Gestaltung digitaler Lernumgebungen“ vor, das Anfang September vorgestellt wird.

Die Schulleitungen ermitteln, ob Fortbildungen zur Durchführung von digitalem Distanzunterricht für die Beschäftigten der Schule erforderlich sind. Anfragen zur Durchführung von Fortbildungen können gerne an das LFI/ Abteilung für Schulentwicklung und Fortbildung und das Medienzentrum gestellt werden.

5.3 Digitale Endgeräte. Alle Lehrkräfte und alle Schüler*innen werden nach einem Beschluss der Senatorin für Kinder und Bildung ein digitales Endgerät (Tablet) erhalten. Es wird auch nach den Sommerferien noch mehrere Wochen dauern, bis die Geräte an die Schulen geliefert werden können. Das Medienzentrum wird nach den Sommerferien über die konkreten Abläufe informieren.

5.4 Videokonferenzen sind nun auch über MS Teams möglich (vgl. Handreichung zu Microsoft Teams, zu finden: itslearning > Unterstützung Schulen > Ressourcen > aktuelle Informationen > Microsoft Teams). Die Vereinbarung mit dem Personalrat zur Nutzung von Videokonferenzen wurde entsprechend angepasst.

VI. Personaleinsatz

Die Schulen erstellen einen Personaleinsatzplan, aus dem das für den Präsenzunterricht und das für den Distanzunterricht verfügbare Personal hervorgeht.

Lehrkräfte, die aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, werden für den Distanzunterricht von Klassen oder einzelnen Schüler/innen, für das Ermitteln von Lernausgangslagen, dem Erstellen von individuellen Förderkonzepten, dem Vorbereiten von Unterricht/ Unterrichtsmaterial etc. eingesetzt. Die Schulleitungen legen die Aufgaben für Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, fest. Zu den Dienstpflichten des Personals der Risikogruppe gehört auch die Teilnahme an Konferenzen (über Videokonferenz), sofern die Schulleitung dies vorsieht. **Können durch die Schulleitung ausreichende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden, erfolgt die Teilnahme vor Ort in der Schule.**

Das Personaleinsatzkonzept wird mit der Amtsleitung kommuniziert.

Beschäftigte des nicht-unterrichtenden pädagogischen Personals, die zur Risikogruppe gehören, erhalten ebenfalls von der Schulleitung eine Aufgabenbeschreibung für eine Tätigkeit ohne Kontakt zu Schüler*innen. Kann keine Tätigkeit für Beschäftigte der Risikogruppe gefunden werden, bei der ausreichende Schutzmaßnahmen geschaffen werden können, wendet sich die Schulleitung für einen alternativen Dienstesatz an das Schulamt (zuständig: Birgit Engel).

VII. Lehrer*innenfortbildung und Prozessbegleitung

7.1 Die Prozessbegleitung „Corona“ durch das LFI läuft zum Ende des Schuljahres aus. Die LFI-Mitarbeitenden stehen auf Anfrage für Fragen der Gestaltung von Schule und Unterricht im neuen Schuljahr weiterhin zur Verfügung.

7.2 Das LFI/ Abteilung für Schulentwicklung und Fortbildung bietet ab dem Schuljahr 2020/21 wieder Fortbildungen an. Bei Präsenzfortbildungen wird der Mindestabstand eingehalten, die Anzahl an Teilnehmenden reduziert sich entsprechend. Ein Hygienekonzept liegt vor und wird umgesetzt. Es werden zudem vereinzelt Webseminare angeboten werden, um die Akzeptanz und Effektivität dieses Formats zu erproben. Ein umfangreiches Fortbildungsangebot wird es erst nach dieser Erprobungsphase ab dem Herbst geben.

Angebote zur Prozessbegleitung und zur Organisation von/ Unterstützung bei schulinternen Lehrkräftefortbildungen stehen ab Beginn des neuen Schuljahres vollumfänglich zur Verfügung.

7.3 Fortbildungen an anderen Orten sind möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann und ein Hygienekonzept des Veranstalters vorliegt.

VIII. Hygienekonzept

8.1 Der Rahmenhygieneplan wird derzeit nach Vorgabe der Senatorin für Kinder und Bildung überarbeitet. **Der Rahmenhygieneplan Corona für Schulen in Bremerhaven vom 11.05.2020 hat weiterhin Bestand.**

Reinigungsmehrbedarfe sind bitte direkt an Seestadt Immobilien, Frau Leupold (svnja.leupold@seestadt-immobilien.bremerhaven.de) zu melden.

Zum Umgang mit der Beschaffung von **Desinfektionsmitteln** gibt es in der 35. KW weitere Informationen.

Einmalmasken: Vorbehaltlich des Beschlusses des Senats erhalten die Schulen im Sek I- und Sek II-Bereich am 26.08.2020 eine Lieferung einer kleinen Anzahl an Einmalmasken als **Notfallreserve** zum Herausgeben an Schüler*innen, die keinen Mund-Nasen-Schutz mit sich tragen. Wir bitten um kritische Überprüfung.

Raumhygiene/ Lüftung: Besonders wichtig ist weiterhin das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist nach 45 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 15 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Der Mindestabstand zwischen Lehrkräften/ NuPs und Schüler*innen bleibt erhalten.

Für die Tätigkeit mit W + E-Schüler*innen, die keinen Mindestabstand einhalten können, wurde ein gesondertes Konzept erarbeitet.

Es gibt die Möglichkeit, zusätzliche Visiere oder Plexiglasscheiben zu beschaffen. Die kostenlosen Visiere sind bitte direkt bei der BBU (alltagsmasken@bbumbh.de) zu bestellen. Plexiglasscheiben können, jeweils nach vorheriger Absprache mit dem Schulamt, selbst beschafft werden. Die Rechnung ist sachlich richtig abgezeichnet an das Schulamt, Arne Torner, zu senden.

Ein MNS wird jedoch als wesentlich wirkungsvoller gegenüber Visieren beschrieben, daher sollte der MNS vorrangig gegenüber den Visieren zum Einsatz kommen.

Beschäftigte, die zur Risikogruppe gehören und Beschäftigte, die mit W + E-Kindern arbeiten, können vom Schulamt FFP2 Masken erhalten. In Einzelfällen wird auf Anfrage auch anderen Beschäftigten FFP2 Masken zur Verfügung gestellt.

8.2 Risikogruppe

Risikogruppen Lehrkräfte

Es gibt keine Veränderung zu den Kriterien, wer zur Risikogruppe gehört. Das Schreiben vom 24.04.2020 behält weiterhin Gültigkeit.

Die ärztlichen Bescheinigungen sind im Original im Schulamt einzureichen. Für das nicht-unterrichtende pädagogische Personal in der Abteilung 40/1, für Lehrkräfte und Geschäftszimmerangestellte in der Abteilung 40/2.

Bei einer Zugehörigkeit zur Risikogruppe bleibt die Dienst- und Arbeitspflicht bestehen. Lehrkräfte sollen im Distanzunterricht eingesetzt werden. Alle Beschäftigte können auch für Tätigkeiten in der Schule eingesetzt werden, wenn ein Arbeitsplatz vorhanden ist, bei dem geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Wird die Zugehörigkeit zur Risikogruppe durch eine ärztliche Bescheinigung eingereicht, so hat diese bis zum Ende des

jeweiligen Halbjahres Gültigkeit und kann erst dann wieder zurückgezogen werden. Beschäftigte können trotz ärztlicher Bescheinigung ihre jeweilige Tätigkeit im Präsenzunterricht auf eigenen Wunsch wahrnehmen. Es wird empfohlen, dies dann zu dokumentieren.

Risikogruppe Schüler*innen

Alle Schüler*innen – auch diejenigen mit Grunderkrankungen – haben nicht nur ein Recht auf Bildung, sondern auch eine Schulpflicht. Insofern muss im Einzelfall durch die Eltern / Erziehungsberechtigten gegebenenfalls in Absprache mit den behandelnden Ärzt*innen kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit eine Isolation des/der Schüler*in zwingend erforderlich macht.

Daher gilt:

- Schüler*innen, die einer Risikogruppe angehören, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen für diese Schüler*innen bestehen bzw. organisiert werden können.
- Schüler*innen mit Vorerkrankungen oder geschwächtem Immunsystem können von der Teilnahme am Unterricht befreit werden, ebenso Schüler*innen mit Beeinträchtigungen, die es aus medizinischer Sicht angeraten sein lassen, eine Präsenz in Einrichtungen nicht zu verlangen. **Für die Befreiung ist ab dem Schuljahr 2020/2021 das Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung in der Schule notwendig.** Die betroffenen Schüler*innen erhalten dann ein entsprechendes Angebot im Distanzunterricht.
- Für Kinder von Erziehungsberechtigten oder mit Geschwisterkindern mit einschlägiger Vorerkrankung gilt dasselbe; auch hier ist das **Vorlegen einer ärztlichen Bescheinigung in der Schule notwendig.**

Schwangere können ohne Attest angeben, zur Risikogruppe zu gehören.

IX. Melden eines Corona-Falls und Verfahren beim Auftreten eines Corona Falls

Es bleibt dabei, dass bei einem Auftreten eines Corona Falls die Notfallnummer der Amtsleitung gewählt wird bzw. sie über E-Mail informiert wird. Im Gespräch wird das weitere Vorgehen geklärt und sofern nicht bereits erfolgt, ein Kontakt zum Gesundheitsamt hergestellt und die weiteren Maßnahmen besprochen.

Schüler*innen, die positiv getestet wurden, sowie Schüler*innen, die Kontaktpersonen eines positiven Falles sind, gehen nach Maßgabe des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne und verbleiben dort solange, bis das Gesundheitsamt die Quarantäne beendet. Ob und welche Auswirkungen für die Klasse bzw. die gesamte Schule entstehen, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

Als Entscheidungsgrundlage für die Festlegung von weiteren Quarantänemaßnahmen ist es zwingend erforderlich, dass die Listen mit der Zugehörigkeit zu (Lern)Gruppen sorgfältig gepflegt werden.

Die Schulen werden ihrerseits über eine Liste des Gesundheitsamtes über Schüler*innen in Quarantäne informiert. Die Liste wird täglich aktualisiert; eine Schule erhält nur eine Mitteilung, wenn sich Schüler*innen ihrer Schule in Quarantäne befinden.

Unterliegen **Beschäftigte** einer **behördlich angeordneten Quarantäne**, haben sie den Quarantänebescheid des Bürger- und Ordnungsamtes als Kopie innerhalb von 4 Wochen nach Zugang an das Schulamt zu senden. Für das Nichtunterrichtende pädagogische Personal an die Abteilung 40/1, für Lehrkräfte und Geschäftszimmerangestellte an die Abteilung 40/2.

X. Vorgaben für Zeiten von Schul- bzw. Klassenschließungen aufgrund des Infektionsgeschehens

Vgl. Reaktionsstufen-Plan Schuljahr 2020/2021 (Versand erfolgt in der 35. KW)

Anlage: Eckpunkte zur Gestaltung des Schuljahres 2020/21/ VL-Nummer Senat: L 50/20